

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business Education and Management Training) an der Universität Leipzig

Vom 12. März 2015

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat die Universität Leipzig am 12. Februar 2015 folgende Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business Education and Management Training) an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business Education and Management Training) an der Universität Leipzig vom 12. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 18, S. 1 bis 52) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 7 Prüfungsleistungen

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsleistungen (PL) sind

1. mündlich (§ 8)
2. durch Klausurarbeiten (§ 9)

3. durch Projektarbeiten (§ 10)
4. in Form von elektronischen Prüfungsleistungen (§ 10 a) oder
5. durch weitere Prüfungsleistungen

zu erbringen.“

2. Es wird folgender **§ 10 a** neu aufgenommen:

„§ 10 a Elektronische Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten durchgeführt.
- (2) Die Dauer der elektronischen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (5) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (6) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (7) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

- (8) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (9) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.
- (10) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (11) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (12) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 11 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note "sehr gut", wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert
- "gut", wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
"befriedigend", wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
"ausreichend", wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (13) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.
- (14) Elektronische Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 8 bis 12 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.“

3. Zu § 15 „Wiederholung der Modulprüfungen“

3.1. § 15 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung ist die Wiederholung von Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, ausgeschlossen.

3.2. § 15 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

4. Zu § 26

§ 26 Abs. 3 f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) Schwerpunkt Evangelische Religion

- 01-REL-ST010/011 Altes Testament I
- 01-REL-ST030/031 Kirchengeschichte I
- 01-REL-ST040/041 Systematische Theologie I
- 01-REL-ST064 Religionsdidaktische Themenfelder
- 01-REL-ST065 Praxis des Religionsunterrichts II
- 01-REL-ST022 Altes und Neues Testament II
- 01-REL-ST042/043/044 Systematische Theologie II (Weltreligionen, Weltanschauungen)“

2. Zur Anlage

- a.) Das Modul „Altes Testament: Geschichte und Literaturgeschichte Israels“ (01-REL-ST07) wird ersetzt durch das Modul „Altes Testament I“ (01-REL-ST010/011).
- b.) Das Modul „Kirchenhistorische und Systematisch-Theologische Propädeutik“ (01-GTC-BA30-40) wird ersetzt durch das Modul „Kirchengeschichte I (01-REL-ST030/031).
- c.) Das Modul „Zentrale Themen der Kirchengeschichte und der Systematischen Theologie“ (01-REL-ST10) wird ersetzt durch das Modul „Systematische Theologie I“ (01-REL-ST040/041).
- d.) Das Modul „Praxis des Religionsunterrichts I“ (01-REL-MA60) wird ersetzt durch die Module „Religionsdidaktische Themenfelder“ (01-REL-ST064) und „Praxis des Religionsunterrichts II“ (01-REL-ST065).
- e.) Das Modul „Altes und Neues Testament II“ (01-REL-ST05) wird ersetzt durch das Modul „Altes und Neues Testament II “ (01-REL-ST022).
- f.) Das Modul „Ökumene, Weltreligionen und Weltanschauungen“ (01-REL-ST04) wird ersetzt durch das Modul „Systematische Theologie II (Weltreligionen, Weltanschauungen)“ (01-REL-ST042/043/044).

Die Anlage zum Schwerpunkt Evangelische Religion wird aufgrund der genannten Änderungen neu gefasst; die Neufassung ist dieser Änderungssatzung beigelegt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Leipzig tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik immatrikulierten Studierenden.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 17. Dezember 2014 beschlossen. Sie wurde am 12. Februar 2015 durch das Rektorat genehmigt.

3. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist die Modulprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.
4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 12. März 2015

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Science Wirtschaftspädagogik (Schwerpunkt: Evangelische Religion)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1-2	1./2./ 3./4.	P	1				20
Wahlpflichtplatzhalter 3 (eines der Module 01-REL-ST040 oder -ST041)	1.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 4 (eines der Module 01-REL-ST010 oder -ST011)	1./3.	P	1				10
07-204-1101 Wirtschaftspädagogik im Spannungsfeld von Theorie und Praxis	1.-2.	P	2				10
Seminar "Forschungsprogramme, Forschungsstrategien und Forschungsdesign in der Berufsbildungsforschung und der Lehr-Lern-Forschung im kaufmännischen Bereich" (2SWS)					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
Übung "Aktuelle Entwicklungen aus der wirtschaftspädagogischen Theorie und Praxis" (2SWS)							
Seminar "Curriculumentwicklung im kaufmännischen Bereich" (2SWS)					Essay (Bearbeitungsdauer von 5 Wochen)	1	
Wahlpflichtplatzhalter 5 (eines der Module 01-REL-ST030 oder -ST031)	2./4.	P	1				10
01-REL-MA60 Praxis des Religionsunterrichts	2./4.	P	1		Hausarbeit (3 Wochen)	1	10
Vorlesung "Unterrichtsplanung im Fach Religion" (2SWS)							
Seminar "Methoden im Fach Religion" (2SWS)							
Übung "Fachdidaktische Erprobung von zentralen Themen des Lehrplans" (4SWS)							
01-REL-ST022 Altes Testament, Neues Testament II	2./4.	P	1		Hausarbeit (4 Wochen)	1	10
Seminar "Altes Testament" (2SWS)							
Seminar "Neues Testament" (2SWS)							
Vorlesung "Einführung in das Judentum" (2SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter 6 (eines der Module 01-REL-ST042, -ST043 oder - ST044)	3.	P	1				10

07-204-2102	3.-4.	P	2				10
Neuere Ansätze in der kaufmännischen Weiterbildung und im Management Training/ Bildungsökonomie/ Historische Genese des kaufmännischen Bildungswesens							
Seminar "Konstruktion, Nutzung und Evaluation komplexer Lernangebote in der Weiterbildung und im Management Training" (2SWS)					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
Übung "Aktuelle Entwicklungen in der Theorie und Praxis der kaufmännischen Weiterbildung" (2SWS)							
Seminar "Bildungsökonomie/ Historische Genese des kaufmännischen Bildungswesens" (2SWS)					Essay (Bearbeitungsdauer von 5 Wochen)	1	
Masterarbeit							20
Summe:							120

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Wahlpflichtmodule Master of Science Wirtschaftspädagogik (Schwerpunkt: Evangelische Religion)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
01-REL-ST010 Altes Testament I	1./3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Literaturgeschichte Israels" (2SWS)							
Vorlesung "Geschichte Israels" (2SWS)							
Proseminar "Altes Testament" (2SWS)							
01-REL-ST011 Altes Testament I	1./3.	WP	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Vorlesung "Literaturgeschichte Israels" (2SWS)							
Vorlesung "Geschichte Israels" (2SWS)							
Proseminar "Altes Testament" (2SWS)							
01-REL-ST040 Systematische Theologie I	1.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Systematische Theologie I" (4SWS)							
Seminar "Systematische Theologie I" (2SWS)							
01-REL-ST041 Systematische Theologie I	1.	WP	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Vorlesung "Systematische Theologie I" (4SWS)							
Seminar "Systematische Theologie I" (2SWS)							
01-REL-ST030 Kirchengeschichte I	2./4.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Kirchen- und Dogmengeschichte" (4SWS)							
Proseminar "Kirchengeschichte" (2SWS)							
01-REL-ST031 Kirchengeschichte I	2./4.	WP	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Vorlesung "Kirchen- und Dogmengeschichte" (4SWS)							
Proseminar "Kirchengeschichte" (2SWS)							
01-REL-ST042 Systematische Theologie II	3.	WP	1		Hausarbeit (4 Wochen)	1	10
Vorlesung "Systematische Theologie" (2SWS)							
Seminar "Systematische Theologie" (2SWS)							
Vorlesung "Weltreligionen und Weltanschauung" (2SWS)							
01-REL-ST043 Systematische Theologie II	3.	WP	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Vorlesung "Systematische Theologie" (2SWS)							
Seminar "Systematische Theologie" (2SWS)							
Vorlesung "Weltreligionen und Weltanschauung" (2SWS)							

01-REL-ST044 Systematische Theologie II	3.	WP	1		Essay (Bearbeitungsdauer von 2 Wochen)	1	10
Vorlesung "Systematische Theologie" (2SWS)							
Seminar "Systematische Theologie" (2SWS)							
Vorlesung "Weltreligionen und Weltanschauung" (2SWS)							